

Ethik-Richtlinien der Süddeutschen Gesellschaft für Bioenergetische Analyse e.V. (SGfBA)

1.

Diese Ethik-Richtlinien bestimmen die Grundsätze und Regeln, zu deren Wahrung praktizierende Bioenergetische Analytiker und Analytikerinnen bei der Ausübung ihres Berufes verpflichtet sind. Diese Richtlinien sind für alle Mitglieder der SGfBA gleichermaßen verbindlich.

Ziel der Ethik-Richtlinien ist es, die Qualität der therapeutischen Arbeit zu gewährleisten. Diese Richtlinien dienen dem Schutz sowohl von Klienten/Klientinnen als auch von Therapeuten/Therapeutinnen.

Diese Ethik-Richtlinien gelten ebenso uneingeschränkt in den Ausbildungsverhältnissen.

2.

Die therapeutische Arbeit auf der Basis der Bioenergetischen Analyse beruht auf der Achtung vor dem Menschen und seiner Würde.

3.

Der Therapeut/die Therapeutin unternimmt keine Interventionen, die die Würde der Person antasten oder deren Gesundheit gefährden. Gegebenenfalls veranlasst der Therapeut/die Therapeutin vor oder während der laufenden Therapie eine allgemeinmedizinische und/oder psychiatrische Abklärung der Symptomatik des Klienten. Er bzw. sie respektiert die Autonomie des Klienten/der Klientin und dessen/deren Recht eigenen Überzeugungen entsprechend zu leben; er/sie ist darauf bedacht, sich nicht in das Privatleben des Klienten/Klientin einzumischen.

4.

Der Therapeut/die Therapeutin ist verpflichtet, die eigene Kompetenz zu erhalten und weiterzuentwickeln.

5.

Der Therapeut/die Therapeutin hat die Intention, die Entwicklung des Klienten/der Klientin zu fördern und unterlässt, was dem Klienten/der Klientin schaden könnte. Das heißt insbesondere, dass

- Abhängigkeiten nicht ausgenutzt werden
- alle Kontakte und Beziehungen unterlassen werden, die dem Interesse des Klienten/der Klientin entgegenstehen
- sexuelle Kontakte bzw. Beziehungen zwischen Therapeuten/Therapeutinnen und Klienten/Klientinnen nicht zulässig sind.

6.

Der Therapeut/die Therapeutin hat sich jeglichen Machtmissbrauchs dem Klienten/der Klientin gegenüber zu enthalten. Ausübung verschiedener Funktionen wie z.B. Psychotherapeut/Psychotherapeutin und Supervisor/Supervisorin in Bezug auf denselbe(n) Klienten/Klientin ist nicht zulässig.

7.

Der Therapeut/die Therapeutin arbeitet innerhalb eines vor Beginn der Therapie vereinbarten Rahmens, der Ort, Häufigkeit und Dauer der Sitzungen sowie deren Bezahlung festlegt.

8.

Der Therapeut/die Therapeutin sind frei in der Festsetzung ihres Honorars, wobei sie den üblichen Gepflogenheiten und dem beruflichen Ansehen Rechnung tragen. Eine Erhöhung des Honorars soll angemessen sein und rechtzeitig angekündigt werden

9.

Der Therapeut/die Therapeutin wahrt die Anonymität seiner Klientinnen/Klienten.

10.

Der Therapeut/die Therapeutin ist verpflichtet, das Berufsgeheimnis zu wahren. Das Berufsgeheimnis erstreckt sich auf alles, was der Therapeut/die Therapeutin in Ausübung des Berufes sieht, erfährt, erkennt, enthüllt oder zufällig entdeckt. Er/sie kann Inhalte, die unter das Berufsgeheimnis fallen, nur mit einem Dritten besprechen, der seinerseits dem Berufsgeheimnis unterliegt und zwar auch nur dann, wenn die Weitergabe der Informationen der therapeutischen Arbeit dienlich ist und eine Schweigepflichtentbindung durch den Klienten/die Klientin vorliegt. Der Therapeut/die Therapeutin wirkt darauf hin, dass Teilnehmer/Teilnehmerinnen von Gruppensitzungen die Identität der anderen Teilnehmer/Teilnehmerinnen geheim halten und bezüglich des Verlaufs der Sitzungen in Bezug auf die anderen Teilnehmer Stillschweigen wahren.

11.

Der Therapeut/die Therapeutin hat gegebenenfalls Fürsorge zu tragen, d.h. eine therapeutische Vertretung für diejenigen Klienten vorzusehen, die nicht in der Lage sind, eine Unterbrechung der Therapie ohne Unterstützung zu verkraften, z. B. bei längerer Abwesenheit, Urlaub o.ä..

Auch nach Beendigung der therapeutischen Beziehung bleiben die professionellen Verpflichtungen bestehen in Bezug auf

- die Aufrechterhaltung der Schweigepflicht
- die Vermeidung jeglicher Ausnutzung der früheren Beziehung
- die Abklärung eventuell benötigter Nachsorge.

12.

Da keine Therapieform den Anspruch auf Ausschließlichkeit erheben und dabei behaupten kann kompetenter als andere zu sein, ist der Therapeut/die Therapeutin verpflichtet, Konzeptionen und Methoden seiner Kollegen und Kolleginnen zu respektieren. Eine Meinungsverschiedenheit darf nicht in Form öffentlicher Polemik ausgetragen werden.

13.

Der Therapeut/die Therapeutin verzichtet darauf, Kollegen und Kolleginnen öffentlich abwertend zu kritisieren oder herabzusetzen. Er/sie hat jedoch die Verantwortung, Kollegen/Kolleginnen zu konfrontieren, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass diese sich nicht entsprechend den ethischen Richtlinien verhalten. Falls keine Lösung gefunden wird, ist die Ethik-Kommission zu einschalten.

14.

Der Therapeut/die Therapeutin unterlässt es, Informationen über persönliche oder familiäre Situationen von Kollegen/Kolleginnen an Klienten/Klientinnen weiterzugeben.

15.

Wenn ein Klient/eine Klientin einen Therapeuten/eine Therapeutin aufsucht, um einen Therapeutenwechsel vorzunehmen, so wird der Therapeut/die Therapeutin die Nachfolge erst antreten, nachdem er/sie mit der gebotenen Umsicht die Umstände herbeigeführt bzw. das Vorliegen dieser Umstände abgeklärt hat, die einen Therapeutenwechsel lege artis möglich machen.

16.

Der Therapeut/die Therapeutin hat alles zu unterlassen, was dazu führen könnte, den therapeutischen Prozess zu stören oder zu unterbrechen, der bei einem(r) Kollegen/Kollegin begonnen hat.

Verfahren vor der Ethik-Kommission

17.

Die Ethikbeauftragten haben die Aufgabe, die Vorwürfe nach Möglichkeit aufzuklären. Sie laden den betroffene(n) Kollegen/Kollegin vor, erläutern die Gründe der Vorladung und fordern ihn/sie auf, den Beistand von Berater(n) in Anspruch zu nehmen.

18.

Kommen die Ethikbeauftragten zu der Überzeugung, dass ein Verstoß gegen die Ethik-Richtlinien vorliegt, haben sie das Ausmaß der Verfehlung festzustellen.

Sie einigen sich mehrheitlich auf die zu treffenden Sanktionen (wie schriftliche Verwarnung, Auflagen oder Ausschluss aus der SGfBA).

Sie unterrichten in diesem Fall den Vorstand über das Geschehen und den Verlauf des Verfahrens und über die Sanktion, die als Beschlussvorlage der Vorstandsentscheidung dient.

19.

Der erweiterte Vorstand kommt schnellstmöglich zusammen, um den Vorfall zu behandeln. Er trifft die Entscheidung über die zu verhängende Sanktion. Diese Entscheidung ist dem beklagten Kollegen/der beklagten Kollegin als auch den Mitgliedern der Ethik-Kommission mitzuteilen.

20.

Die anderen Verfahrensbeteiligten können gegen den Vorstandsbeschluss schriftlich Widerspruch einreichen; über den Widerspruch hat die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden.